

IX 23 159/70

in der Entschädigungssache

Leon G [REDACTED],

[REDACTED] Ave., [REDACTED] [REDACTED], C [REDACTED], USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

[REDACTED], [REDACTED]straße ②

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Iorn, Fuchs und Dr. Thumme

in der Sitzung vom 18. Mai 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 16. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Dem Kläger, der sich länger als ein Jahr in Konzentrationslagerhaft befunden hatte, sind durch die Behörde Heilfürsorge, Kapitalentschädigung und Rente wegen einer durch psychische Leiden bedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit von 35 % anerkannt worden. Bei auf die Amputation eines Beines gestützten Anspruch, höhere Kapitalentschädigung und Rente zu zahlen, hat das Berufungsgericht verneint; denn das Karsinom, das 1963 anlässlich eines Unterschenkelbruchs entdeckt wurde und zum Verlust des linken Beines einschließlich des Kniegelenks führte, sei nach den Gutachten des Vertrauensarztes Dr. H. [REDACTED] vom 4. Juni 1965 und der medizinischen Universitätsklinik M. [REDACTED] von

123

- 3 -

29. November 1967 wahrscheinlich nicht auf die Verfolgung zurückzuführen. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt die Entscheidung. Die Angriffe des Beschwerdeführers dagegen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen.

Wie das Berufungsgericht weiter zutreffend darlegt, begründet § 31 Abs. 2 StGB nicht die Vermutung, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit, soweit sie 25 % übersteigt, verfolgungsbedingt sei. Das ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist daher nicht zu entscheiden.

Ma1

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)